

# Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1237/20

Titel der Drucksache

Auswirkungen des Windvorranggebiet Schwerborn/ Kerspleben auf Mensch und Natur begrenzen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Stellungnahme

**01**

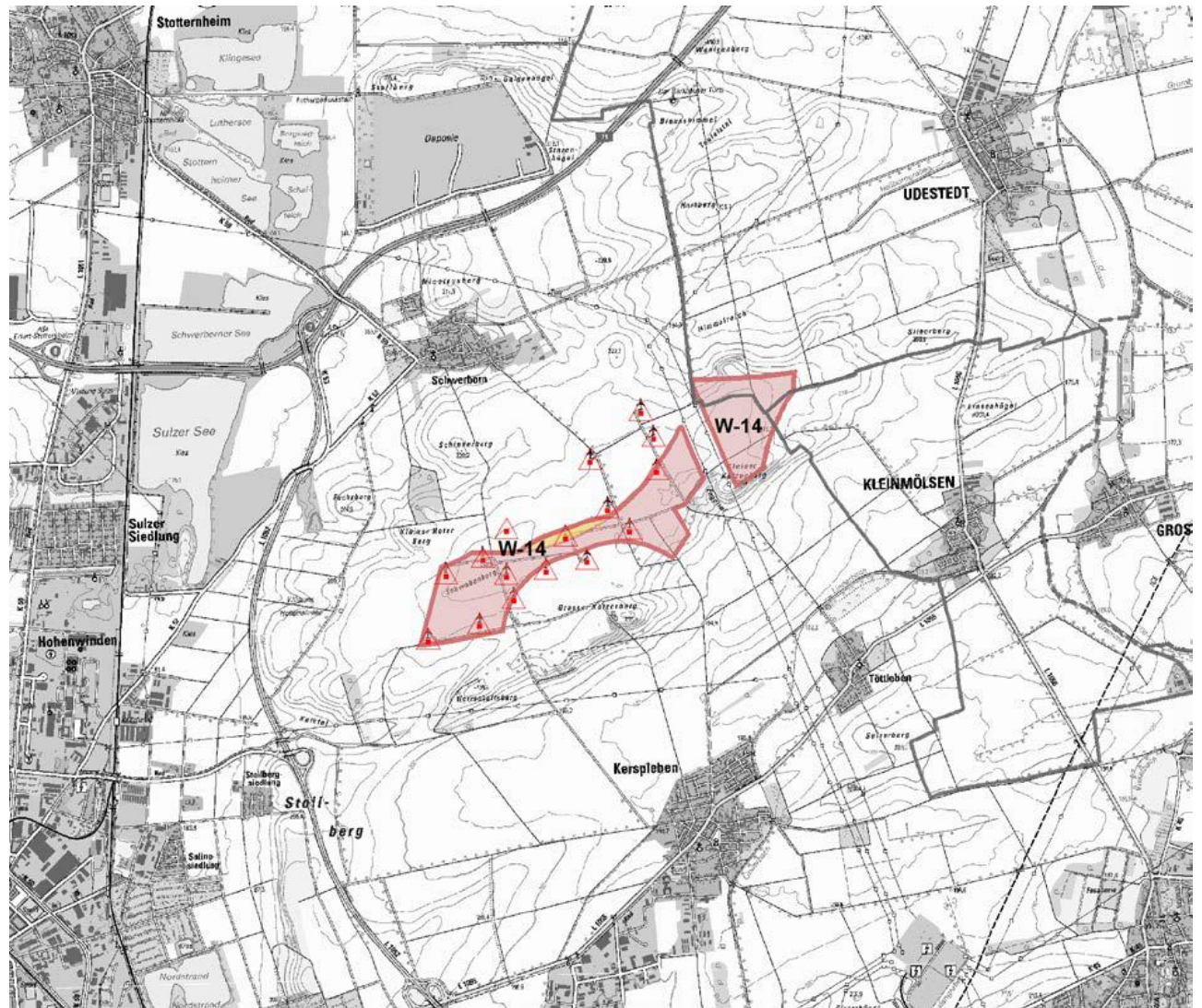
***Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Verfahrensstand des Sachlichen Teilplanes Windenergie zum Regionalplan Mittelthüringen darzustellen.***

Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen wurde durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr am 11. Dezember 2018 unter Zurückstellung des Grundsatzes G 3-39 genehmigt und trat mit der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018 am 24. Dezember 2018 in Kraft.

**02**

***Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Windvorranggebiet Schwerborn / Kerspleben textlich und zeichnerisch mit den darin genehmigungsfähigen Windkraftanlagen darzustellen. Dabei sollen besonders die Brut- und Nistplätze von Vögeln in unmittelbarer Umgebung und das angrenzende Landschaftsschutzgebiet Beachtung finden.***

Das „Vorranggebiet Windenergie“ W-14 – Schwerborn / Kerspleben des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen ist in dem zugehörigen Kartenwerk im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Diese Darstellung ist nachfolgend als Abbildung wiedergegeben:



- Vorranggebiet (gem. Z 3-5)
- Zone im Vorranggebiet mit einer Höhenbeschränkung von 200m (gem. Z 3-6)
- A Windenergieanlage (Bestand, Genehmigung und erteilte Vorbescheide) (nachrichtlich)

Abbildung „Vorranggebiet Windenergie“ W-14 – Schwerborn / Kerspleben; Quelle: Sachlicher Teilplan „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen; Topografische Grundlage: „Thüringen - ATKIS ® Basis DLM (Stand: 02/2018) © GeoBasisDE / TLVermGeo“; ohne Maßstab

Damit verbunden sind folgende, textliche formulierte Erfordernisse der Raumordnung:

„Ziel 3-5

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den Karten im Maßstab 1 : 50 000 bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

...

- W-14 – Schwerborn / Kerspleben

“

...

„Ziel 3-6

In den folgenden Vorranggebieten Windenergie ist – innerhalb der in den zugehörigen Karten

abgegrenzten Zonen – eine Anlagenhöhe von 200 m Gesamthöhe nicht zu überschreiten.

...

- W-14 – Schwerborn / Kerspleben

...“

Weitere begründende Ausführungen zum diesem Vorranggebiet sowie zu angrenzenden Flächen, die im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen untersucht wurden, sind als Anlage beigefügt (Prüfbogen zum Vorranggebiet W-14 - Schwerborn / Kerspleben aus dem Sachlichen Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen).

Genehmigungsfähige Windenergieanlagen können nicht dargestellt werden. Nur anhand eines konkreten Vorhabens und des betreffenden Antrages auf Genehmigung ist ein konkreter Standort beurteilbar. Zu viele Einflussfaktoren bestimmen einen Standort. Hierzu gehören u. a. die Nabenhöhe und der Rotordurchmesser einer Anlage. Um die gegenseitige Beeinflussung zu vermeiden, sind notwendige Sicherheitsabstände der Windkraftanlagen untereinander einzuhalten. Dabei gilt: Je höher die Anlage, umso größer müssen die Abstände zwischen diesen Anlagen sein. Auf Grund dieser Regelung ist die Anzahl möglicher Windkraftanlagen im ausgewiesenen Windvorranggebiet begrenzt. Letztendlich muss auch die Standortfläche einer Anlage verfügbar sein. Diese bisher nicht bekannten Faktoren führen dazu, dass die Darstellung von genehmigungsfähigen Windkraftanlagen weder textlich und noch zeichnerisch möglich ist.

Im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen wird dargelegt, dass die Lebensräume des Rotmilans im Einzelfall zu betrachten sind. Dies wird im konkreten Fall im Rahmen von Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen auch so durchgeführt. In einem den Antragsunterlagen beizufügenden landschaftspflegerischen- und artenschutzrechtlichen Gutachten werden diese Belange untersucht und berücksichtigt.

### **03**

***Auf der Ebene der Genehmigung sind Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf den Menschen (Abschaltzeiten zur Reduzierung von Schattenwurf, schallreduzierender Betrieb etc.) festzulegen. Darüber hinaus ist an Hand entsprechender Fachgutachten der Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte. In die Betrachtung sollen die ICE-Trasse, das Umspannwerk Vieselbach und die vorhandenen Stromtrassen einbezogen werden.***

Die Genehmigung von Windenergieanlagen ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises und wird durch die Stadt Erfurt als untere Immissionsschutzbehörde bearbeitet. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen.

Allgemein wird zur Information gegeben, dass im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von Windenergieanlagen alle Umweltauswirkungen umfangreich geprüft werden. Dabei hat der Antragsteller entsprechende Fachgutachten vorzulegen. Unter Mitwirkung verschiedener Fachbehörden wird die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben geprüft. Eine Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn sichergestellt ist, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden werden. Die Betrachtung der ICE-Trasse, des Umspannwerkes Vieselbach und der vorhandenen Stromtrassen sind nicht Teil des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen.

### **04**

***Die Ausgleichsmaßnahmen für die Windkraftanlagen sind grundsätzlich in der Nähe des Standortes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, warum die Ausgleichsmaßnahmen für die aktuelle Aufstellung von Windkraftanlagen in den Bereich Udestedt verlegt worden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem zuständigen Ausschuss***

***Stadtentwicklung, Bau, Umweltschutz und Klimaschutz und Verkehr am  
28. Juli 2020 vorzulegen.***

Wie unter Punkt 03 ausgeführt ist diese Forderung unzulässig, da dies Teil des Genehmigungsverfahrens im übertragenen Wirkungskreis ist.

Dennoch werden folgende Informationen zur Kenntnis gegeben: Bei der Recherche nach fachlich geeigneten Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage wurden folgende Kriterien angewendet:

- Maßnahmen, die das Landschaftsbild aufwerten, wie der Abriss von baulichen Anlagen
- örtlicher Bezug zum Standort der WKA
- Flächenverfügbarkeit und -sicherung
- Ausschluss von Maßnahmen, die die im Bereich der WKA vorhandenen Avifauna in den Windpark selbst locken können (z. B. Anlage von Blühflächen, Hecken u.a. naturnahen Flächen im Windpark oder seiner unmittelbaren Nähe).

Im Stadtgebiet von Erfurt selbst, hier den infrage kommenden Ortschaften Kerspleben, Töttleben und Schwerborn ist es leider so, dass die Möglichkeiten an Kompensation aktuell ausgeschöpft sind. Durch vorausgegangene Groß- und Kleinprojekte des Landes Thüringen, der Stadt Erfurt selbst und Dritter wurden hier in der Vergangenheit Kompensationsmaßnahmen als Feldwegebegrünungen, Streuobstwiesen, extensive Wiesenflächen, Gewässerrenaturierung oder Gehölzpflanzungen umgesetzt. Es stehen weder geeignete Flächen zur Verfügung noch fachlich sinnvolle oder umsetzbare Maßnahmen auf den Flächen der Stadt Erfurt oder Privater.

***05***

***Die Belastungen durch die Aufstellung der Windräder sind durch die Verwaltung im Rahmen der Genehmigung für den Investor so klein wie möglich zu halten. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit dem Ortsteilrat.***

Unter Punkt 03 wird dieser Sachverhalt bereits erläutert.

***06***

***In die weitere Planung der Windkraftanlagen sind die zuständigen Ortsteilräte und der Ausschuss Stadtentwicklung, Bau, Klimaschutz und Verkehr intensiv einzubeziehen.***

Die Stadt Erfurt plant keine Windkraftanlagen, sondern ist für die Genehmigung von Windkraftanlagen als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis zuständig.

**Fazit**

Die Anliegen aus den Beschlusspunkte 01 und 02 sind mit dieser Stellungnahme erledigt. **Es wird empfohlen, den Beschlusspunkten 03 bis 06 nicht zuzustimmen.**

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

---

**Anlagenverzeichnis**

Prüfbogen zum Vorranggebiet W-14 - Schwerborn / Kerspleben aus dem Sachlichen Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen

---

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleitung

15.07.2020

Datum

